

Besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung der Fa. Steinwendner Agrar Service GmbH

I. Allgemeines

Sämtliche Leistungen der Fa. Steinwendner Agrar Service GmbH, Lohnunternehmer für Land- und Forstwirtschaft, Landesprodukten- und Strohhandel – im folgendem kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht unter www.steinwendner.at. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtlichen Sondervermögen. Hiervon auch nur in einzelnen Punkten abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern (AG) gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) mit Kaufleuten genügt zur weiteren Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

II. Allgemeines spezifisch zur Vermietung

- 2.1. Jegliche Weitergabe des Gerätes durch den AG ist nicht gestattet, es sei denn, der AN erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung. Der AG haftet gegenüber dem AN für jedwede Verwendung und jedweden Einsatz der Geräte durch dritte Personen.
- 2.2. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgelegten Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- 2.3. Zum Bedienen der Maschinen sind nur Personen berechtigt, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, im Besitz der gesetzlich erforderlichen Lenkerberechtigung sind, während des Zeitraumes der Benützung weder unter Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholeinfluss stehen und nach erfolgter fachgerechter Unterweisung.
- 2.4. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Steinwendner Agrar Service GmbH.

III. Auftragsbeginn, Auftragsdauer, Auftragsende:

- 3.1. Der AG hat dafür zu sorgen, dass geeignetes Bedienpersonal zur Einschulung und Übergabe bereit steht. Sollte das Gerät witterungsbedingt oder wegen sonstigen vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht eingesetzt werden können, so fällt dies in die Sphäre des AG und kann dem AN nicht angelastet werden.
- 3.2. Die Rücknahme des Gerätes hat am vereinbarten Ort im Beisein des AG oder eines befugten Vertreters zu erfolgen.

IV. Haftung des Auftraggebers:

- 4.1. Mit der Übernahme bzw. der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den AG oder seinen Beauftragten gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Gerätes auf den AG über.
- 4.2. Für das übernommene Gerät übernimmt der AG die volle Haftung und Gewährleistung. Die Haftung umschließt alle Schäden an Personen, dem überlassenen Gerät selbst oder sonstige, durch das Gerät verursachte Schäden.
- 4.3. Die Geräte sind nicht gegen Diebstahl versichert. Der AG haftet auch bei ordnungsgemäßer Verwahrung für allfälligen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte sowie den sich durch Diebstahl oder Beschädigung ergebenden Ausfallansprüchen des AN. Das Gerät ist jedenfalls gegen unbefugte Inbetriebnahme wirksam abzusichern.
- 4.4. Der AG haftet des Weiteren für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter an der Maschine verursachen sowie für alle entstehenden Ausfallszeiten der Maschine durch diese Schäden.
- 4.5. Der AN empfiehlt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des AG für das überlassene Gerät während der Dauer des Einsatzes. Jedenfalls haftet der AG auch für Schäden, die von ihm oder dem Bedienungspersonal durch Benützung der Geräte an Dritten zugefügt werden.

V. Einsatzbedingungen

- 5.1. Der AG verpflichtet sich, das Gerät in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, es vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit Besitz, Gebrauch oder Erhaltung von Maschine und Ausrüstung verbunden sind, zu beachten. Bei Verschmutzung des Gerätes trägt der AG die Reinigungskosten sowie die Kosten für den sich allenfalls daraus ergebenden Verdienstentgang des AN.
- 5.2. Der AN weist bei Übergabe einen oder mehrere Mitarbeiter des AG in die Handhabung der Maschine ein. Der AG hat dafür zu sorgen, dass die Bedienung des Gerätes ausschließlich durch fachkundiges und vom AN eingeschultes Personal erfolgt.
- 5.3. Das Gerät darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Beschädigungen sind tunlichst zu vermeiden. Durch Verunreinigung entstehende Reinigungskosten sowie Beschädigungen an Reifen werden nach Aufwand verrechnet.

- 5.4. Der AG ist verpflichtet, je nach Art des Gerätes, täglich Motoröl- und Kühlflüssigkeitsstand bzw. den Wasserstand der Batterie, jedenfalls jedoch den Hydraulikölstand zu prüfen und bei Bedarf Fehlmengen zu seinen Lasten mit geeigneten Betriebsmitteln zu ergänzen. Außerdem ist bei dieselbetriebenen Geräten täglich der Luftfilter zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Für Schäden, die durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, verlegte Luftfilter oder auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der AG. Treibstoff, der durch den AG nicht materiell ersetzt wird, wird nach Rückgabe ergänzt oder dem AG in Rechnung gestellt.
- 5.5. Bei Störungen bzw. auftretenden Schäden am Gerät ist der AN unverzüglich unter Angabe von Gerätenummer, Gerätetype und Art der Störung zu verständigen.
- 5.6. Ausfallzeiten, die auf unsachgemäße Bedienung des Gerätes zurückzuführen sind, treffen den AG.
- 5.7. Bei nicht pünktlicher Übergabe des Arbeitsgerätes, die nicht durch den AN veranlasst oder verschuldet ist, ist der AG nicht berechtigt Schadenersatz zu fordern. Das gleiche gilt, wenn die Maschine trotz Überprüfung der Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
- 5.8. Im Übrigen ist die Haftung des AN auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Darüber hinausgehende Haftungen werden ausgeschlossen.
- 5.9. Die Gefahrenübergabe findet für den AG erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes statt.
- 5.10. Die Inbetriebnahme der Geräte ist ausschließlich bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.

VI. Anwendungsbestimmungen

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine dem Zweck entsprechende gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.